

1/16



CONSULTATIO *news*

Finanz sucht
1,9 Milliarden!

- ⦿ Umsatzsteuer: Plus 3 % in zwei Etappen
- ⦿ Höchstpersönliche Tätigkeiten im Visier
- ⦿ Mehr Transparenz für Arbeitnehmer

Inhalt

Nachgefragt bei Dr. Andreas Kauba	S 2
Vom Blumenstrauß bis zum Theaterbesuch: Die Umsatzsteuer steigt Plus drei Prozent in zwei Etappen	S 3
Die Offensive gegen Steuersünder ist voll im Gange Woher holt sich die Finanz 1,9 Milliarden?	S 4
Vorstände, Künstler, Sportler & Co. im Visier Die Finanz nimmt es höchstpersönlich	S 6
Gehaltsangaben müssen genauer werden Mehr Durchblick beim Dienstzettel	S 7
Intern Steuernuss	S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg SALCHER
Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Sabine HADL-BÖHM, Wolfgang ZWETTLER, Mag. Werner GÖLLNER, Mag. Christian KRAXNER
Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, S. 1: BMF/Bruckberger; S. 3: shutterstock/Pixelbliss, S. 5: shutterstock/alphaspirit, S. 6: Max Neuchrist, S. 7: fotolia/Joachim Lechner
Druck: dpl Marketing Ges.m.b.H, www.dpl.at
Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

Nachgefragt bei ...



Dr. Andreas Kauba

Mit Jahresanfang ist die Steuerreform in Kraft getreten. Den Österreichern bleibt mehr „Netto vom Brutto“ in der Brieftasche. Kommt jetzt der Wirtschaftsaufschwung?

Die Tarifreform beschert vielen Dienstnehmern sichtbare Nettolohnerhöhungen. Zu hoffen ist, dass dieses Geld tatsächlich unmittelbar in den Konsum fließt. Denn die Konjunkturreffekte sind bei der Gegenfinanzierung fix eingepreist. Ein echter Wirtschaftsaufschwung ist aber meiner Meinung nach nicht in Sicht. Die politischen Umstände – national und international – geben derzeit wenig Anlass zu übermäßigem Optimismus.

Apropos Gegenfinanzierung: Worauf müssen sich die Steuerzahler jetzt einstellen?

Die Regierungsparteien und die Sozialpartner bejubeln die Steuerentlastung in Inseparaten und Fernsehspots. Aber wie sieht die Kehrseite der Medaille aus? Sozialversicherungsbeiträge und Pkw-Sachbezug steigen kräftig an – für viele Besserverdiener ist damit die Entlastung schon wieder dahin. Die teils massive Erhöhung von KEST, Immo-ESt und Grunderwerbsteuer sowie die versteckte Steuererhöhung durch Verlängerung der Gebäudeabschreibung wirken erst mit Verzögerung. Und woher sich die Finanz die budgetierten EUR 1,9 Milliarden aus der Betrugsbekämpfung holen will, weiß derzeit noch niemand so genau. Die aktuelle CONSULTATIO News beschäftigt sich ausgiebig mit der Frage, wie die Finanzbehörden mit dem neuen Kontenregister umgehen werden. Weitere Informationen dazu erhalten unsere KlientInnen bei einer Spezialveranstaltung am 25. April zum Thema „Der gläserne Steuerzahler“.

Welche Neuigkeiten gibt es sonst noch aus der CONSULTATIO?

Wir sind mit viel Elan ins neue Jahr gestartet. Seit Anfang Jänner präsentiert sich die CONSULTATIO über eine neue, „bewegende“ Homepage, die den Kundennutzen in den Mittelpunkt rückt. „Zukunft – Innovation – Wachstum“: An diesen Kernbegriffen orientiert sich unsere Arbeit. Das haben wir auf unserer modernen neuen Webseite auch sichtbar gemacht.

Welche Pläne haben Sie für die nächste Zeit?

Im Ministerium wird schon wieder an der nächsten Einkommensteuerreform gearbeitet. Ich werde mich im Fachsenat der Wirtschaftstreuhandkammer weiterhin für die Vereinfachung des Steuerrechts einsetzen – gemeinsam mit der CONSULTATIO.



Mag. Sabine HADL-BÖHM

Vom Blumenstrauß bis zum Theaterbesuch: Die Umsatzsteuer steigt

Plus drei Prozent in zwei Etappen

Die Steuerreform geht auch an der Umsatzsteuer nicht spurlos vorüber. Um das Entlastungspaket zu finanzieren, steigt 2016 der Umsatzsteuersatz auf ausgewählte Lieferungen und Leistungen von 10 % auf 13 %. Gleichzeitig entfällt der „Ab Hof“-Satz von 12 % komplett. Die neue Rechtslage wirft einige Fragen auf. CONSULTATIO News hat die Antworten.

Die Änderung in Sachen Umsatzsteuer erfolgt in zwei Schritten. Bereits seit Jahresanfang gilt die USt-Erhöhung von 10 % auf 13 % unter anderem für

- die Lieferung und Einfuhr von lebenden Tieren und Pflanzen, Blumen, Brennholz, Futtermitteln, Kunstgegenständen und Sammlungsstücken
- Leistungen rund um die Tierzucht
- den Umsatz von Künstlern
- Film- und Zirkusvorführungen, Schausteller
- Schwimmbäder, Thermalbehandlungen
- Inlandsflüge
- Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime
- Weinverkauf ab Hof (bisher 12 %)
- den Eintritt zu Sportveranstaltungen

Beachten Sie bitte: In der Umsatzsteuervoranmeldung 2016 gibt es dafür entsprechende neue Kennzahlen.

Erst mit 1. Mai 2016 tritt der erhöhte Steuersatz von 13 % für die nachfolgenden Umsätze in Kraft:

- Beherbergen in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen
- Vermieten von Grundstücken für Campingzwecke
- Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, botanische oder zoologische Gärten bzw. Naturparks

Wie sind Vorauszahlungen zu versteuern?

Wenn Sie als Unternehmer schon jetzt Voraus- oder Anzahlungen auf solche Leistungen kassieren, aber erst nach dem 30. April 2016 liefern, haben Sie die Wahl:

Entweder Sie versteuern die Anzahlung zunächst noch mit 10 % und korrigieren dann auf 13 %, wenn die Neuregelung im Mai

in Kraft tritt. Oder Sie wenden von vornherein den 13%igen Steuersatz an und weisen ihn in der Rechnung aus – das ist wesentlich einfacher und ausdrücklich zulässig. Sonderregelungen gelten übrigens für Anzahlungen und Buchungen, die bereits vor dem 1. September 2015 getätigt wurden.



Haben 10 % Vorrang gegenüber 13 %?

Der ermäßigte Steuersatz von 13 % ist nur anzuwenden, wenn Umsätze nicht vom ermäßigten 10%-Satz erfasst sind. So legt es das Gesetz ausdrücklich fest. Davon profitieren gemeinnützige Körperschaften, weil für deren Leistungen in vielen Bereichen 10 % festgelegt sind.

Was unterscheidet Beherbergungsleistungen (13 %) von Wohnraumvermietung (10 %)?

Schon seit Längerem wirft der Fiskus ein strenges Auge auf Airbnb-Vermieter und verlangt von der Online-Plattform, alle österreichischen Anbieter preiszugeben. Kurzfristvermieter müssen umsatzsteuerlich nun besonders aufpassen. Der höhere Umsatzsteuersatz von 13 % gilt dann, wenn Sie nicht nur Räume überlassen, sondern auch für die Reinigung von Zimmer, Bettwäsche und Handtüchern sowie für Heizen, Kühlen und Licht sorgen. Das Zünglein an der Waage sind also jene Dienstleistungen, die es dem Gast ermöglichen, sich ohne umfangreiche eigene Vorkehrungen an einem Ort vorübergehend aufzuhalten.



Wolfgang ZWETTLER

Die Offensive gegen Steuersünder ist voll im Gange

Woher holt sich die Finanz 1,9 Milliarden?

Die Steuerreform ist in Kraft getreten. Sie entlastet die Bevölkerung um EUR 5 Mrd., wie Regierungsparteien und Sozialpartner in Inseraten jubeln. Doch aufs Tarif-Zuckerbrot folgt nun die Betrugsbekämpfungs-Peitsche. Denn immerhin will die Reform gegenfinanziert werden. Wo der Fiskus im Kampf gegen die Hinterziehung überall zuschlagen will, verrät Ihnen CONSULTATIO News.

Die Offensive gegen Steuersünder setzt an drei Stellen an: EUR 1 Mrd. soll die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht bringen, EUR 700 Mio. die Aufhebung des Bankgeheimnisses. Von sonstigen Maßnahmen gegen den Steuerbetrug – vor allem der Aufdeckung von Scheinfirmen – erwartet man sich immerhin EUR 200 Mio. Welche Maßnahmen setzen die Behörden nun aber in der Praxis? Worauf müssen Sie sich als Unternehmer einstellen? Besonders interessant ist, wie der Fiskus mit dem Entfall des Bankgeheimnisses umgehen wird.

Das Gesetz über Kontoregister und Konteneinschau

Die Finanz baut gerade ein zentrales Kontenregister auf. Die Banken müssen die Kontostammdaten ihrer Kunden laufend an den Fiskus melden – rückwirkend mit dem 1. März 2015! In das Register kommen auch Konten, die nach dem 1. März 2015 geschlossen wurden. Kontostand und einzelne Transaktionen sind jedoch nicht zu melden. Nur „wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist“, darf die Finanz auf die Registerdaten zugreifen. Gegen die Kontenregisterauskunft gibt's kein Rechtsmittel. So können die Abgabenbehörden Kenntnis von allen Ihren Geschäfts- und Privatkonten bei österreichischen Banken erhalten. Für eine tatsächliche Einschau in einzelne Konten braucht es dann allerdings den Beschluss eines Richters beim Bundesfinanzgericht.

C Tipp: Das Kontenregister (Stand Ende Februar 2016) existiert bislang nicht. Daher fehlt es noch an Erfahrungen, wie die Finanz die neuen Möglichkeiten nutzt. Rechnen Sie vorsichtshalber damit, dass die Prüfer tatsächlich in Ihre Konten Einsicht nehmen. Überlegen Sie, ob alle Zuflüsse steuerlich unbedenklich sind. Auch Geld, das von privaten Konten abfließt, kann auf Verfehlungen in der Vergangenheit hindeuten!

Kapitalflüsse melden

Das Kapitalabfluss-Meldegesetz ist ein wichtiges Werkzeug, um Steuersündern auf die Schliche zu kommen. Die Banken sind verpflichtet,

dem Fiskus zu melden, wenn mehr als EUR 50.000,- von Privatkonten und Depots natürlicher Personen abgehen. Auch das hat rückwirkend auf den 1. März 2015 zu geschehen. Meldungen für 2015 müssen bis Ende Oktober 2016 beim Finanzministerium einlangen.

C Tipp: Gehen Sie davon aus, dass Sie Ihr Finanzamt ab November 2016 zu größeren Barabhebungen und Überweisungen befragt. Können Sie keine plausible Erklärung zur Mittelherkunft bieten, droht Ihnen die Konteneinsicht. Bedenken Sie auch bei laufenden Überweisungen oder Abhebungen, dass Beträge über EUR 50.000,- noch bis 2022 an die Finanz zu melden sind!

Besonders genau wird der Fiskus Meldungen unter die Lupe nehmen, die zwischen 2011 und 2013 erfolgte Kapitalzuflüsse auf österreichische Konten aus der Schweiz und Liechtenstein dokumentieren. Denn bevor das Steuerabkommen mit den Eidgenossen und dem Fürstentum in Kraft trat, hat so mancher Steuersünder – noch unter dem vermeintlichen Schutz des österreichischen Bankgeheimnisses – Gelder aus diesen Ländern in die Heimat überwiesen. Um diese „Kapitalzuschleicher“ aufzuspüren, will die Finanz nun derartige Zuflüsse (von über EUR 50.000,- auf inländische Konten und Depots von natürlichen Personen) gemeldet wissen.

C Tipp: Die Kapitalzufluss-Meldungen der Banken haben bis Ende 2016 beim Fiskus einzulangen. Wer eine solche Meldung verhindern will, muss sich bis 31. März 2016 an seine Bank wenden und eine anonyme Abschlagszahlung in Höhe von 38 % des kritischen Zuflusses leisten!

C Tipp: Kontaktieren Sie Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen, wenn es in der Vergangenheit abgabenrechtliche Verfehlungen gegeben hat. Eine rechtzeitige und vollständige Selbstanzeige schützt vor Strafe!



Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Am 31. März 2016 endet die Schonfrist für alle Unternehmer, die ihre Barumsätze verpflichtend über eine Registrierkasse zu erfassen haben. Wer bis dahin noch kein Gerät hat, muss dafür einen sehr guten Grund nennen, beispielsweise einen Lieferengpass, Probleme mit der Software oder beim Einschulen der Mitarbeiter. Ende Juni 2016 ist Schluss mit lustig: Wer gegen die Kassenpflicht verstößt, handelt finanzordnungswidrig und zahlt dann bis zu EUR 5.000,- Strafe. Erteilt man zudem auch keine Belege, sind im schlimmsten Fall weitere EUR 5.000,- hinzublättern.

Außerdem kann es passieren, dass die Behörde wegen der fehlenden Kasse die sachliche Richtigkeit der geführten Bücher und Aufzeichnungen anzweifelt. Die Prüfer schätzen dann die Besteuerungsgrundlagen!

Der Finanzminister hofft, via Registrierkassenpflicht beträchtliche Summen in die Staatskasse zu spülen. Machen Sie sich daher auf strenge Kontrollen gefasst. Die Finanzbeamten besuchen derzeit – meist unangekündigt – Steuerpflichtige und erheben vor Ort, ob die Registrierkassenpflicht erfüllt wird. Wo schon eine solche Kasse steht, gibt's oft eine umfangreiche Nachschau. Die Erhebungsorgane wollen dabei gerne detaillierte Auskünfte zu betrieblichen Abläufen, verlangen Probeausdrucke von Kassabelegen und -journal, einen Kassasturz und Informationen zum Kassasystem, insbesondere zu Stornierungsmöglichkeiten.

C Tipp: Unternehmer und Mitarbeiter sind grundsätzlich dazu verpflichtet, den Vertretern der Finanzverwaltung Auskunft zu geben. Kontrollieren Sie jedoch den Dienstausweis der Beamten und fragen Sie, auf welcher Rechtsgrundlage sie tätig werden. Lassen Sie sich über Ihre Rechte belehren, aber bleiben Sie kooperativ. Eine Kassennachschau darf übrigens auch stattfinden, wenn Ihr Steuerberater nicht anwesend ist. Kontaktieren Sie dennoch unmittelbar bei Prüfbeginn Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen. Fragen Sie bei uns nach, wenn Sie etwas nicht verstehen. Verlangen Sie eine Niederschrift über die Amtshandlung. Lesen Sie das Papier genau durch, ehe Sie es unterschreiben. Und lassen Sie sich eine Kopie aushändigen.

Die Jagd auf Sozialbetrüger

Die sonstigen Maßnahmen gegen schwarze Schafe haben vor allem den Sozialbetrug im Fokus. Die Behörden wollen in erster Linie Scheinfirmen, Krankenstands- und E-Card-Missbrauch aufdecken. Hält man derzeit (Stand Ende Februar) auf der eigens dafür eingeführten „Liste der Scheinunternehmen“ auf der Homepage des Finanzministeriums Nachschau, findet sich allerdings kein einziger Eintrag ...

Die Finanzpolizei nimmt insbesondere die Baubranche ins Visier. Dort ist es seit Jahresbeginn 2016 verboten, den Arbeitnehmern die Löhne bar auszuzahlen. Zuwiderhandeln steht unter Strafe. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Barzahlung von Rechnungen „geächtet“, die unter die Auftraggeberhaftung fallende Bauleistungen betreffen. Fließen hier mehr als EUR 500,-, lässt sich eine solche Barzahlung nicht mehr als Betriebsausgabe absetzen! Auch die privaten Häusbauer will der Fiskus viel schärfer kontrollieren, um die Schwarzarbeit rund um die Eigenheime einzudämmen.

Deutlich mehr Prüfer

Die „Kampfmaßnahmen“ des Finanzministers gehen aber noch weiter. Spezielle Teams sollen dem Karussellbetrug bei der Umsatz- und der Mineralölsteuer den Garaus machen. Außerdem bekommen die Finanzämter eine neue Analyse-Software. Und: Künftig sollen der Datenaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden noch besser werden. Auch personell rüstet der Fiskus deutlich auf: Bis 2020 werden 500 Mitarbeiter die Prüfer-Task-Force verstärken.

Vielen Steuerzahlern wird also ein scharfer Kontrollwind entgegenwehen. Wenn Sie sich dafür bestmöglich wappnen wollen, kommen Sie am **25. April 2016** zur **CONSULTATIO-Klientenveranstaltung „Der gläserne Steuerzahler – woher kommen 1,9 Milliarden?“**. Dort erfahren Sie weitere wichtige Details (siehe auch Seite 8).



Dr. Georg SALCHER

Vorstände, Künstler, Sportler & Co. im Visier

Die Finanz nimmt es höchstpersönlich

Honorare für ausgewählte „höchstpersönliche Tätigkeiten“ haben sich bislang steuerschonend in einer Kapitalgesellschaft des Leistungserbringers „parken“ lassen. Damit ist seit heuer endgültig Schluss! Steuerlich gelten die Einkünfte nun als der leistungserbringenden natürlichen Person direkt zugeflossen. Der Fiskus durchbricht damit das Trennungsprinzip.

Das „Trennungsprinzip“ unterscheidet klar zwischen der Sphäre einer Kapitalgesellschaft und der (privaten) des Gesellschafters. Zwei Beispiele:

1. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft „verkauft“ seine Leistungen über eine eigens dafür gegründete GmbH und „parkt“ die Gewinne in der Gesellschaft. Einkommensteuer fällt erst bei der Gewinnausschüttung an.
2. Eine Schauspielerin gründet eine GmbH. Diese vermarktet die Leistungen der Mimin, ob in Film oder Werbung. Die Gagen fließen in die GmbH und unterliegen dort der Körperschaftsteuer. Erst wenn die GmbH den Gewinn an die Künstlerin ausschüttet, fällt Einkommensteuer an – in Form der KEST.

Seit 1. Jänner 2016 gilt dieser Trennungsgrundsatz nun für viele Unternehmer nicht mehr. Betroffen sind Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler und Vortragende sowie „organschaftliche Vertreter einer Körperschaft“.

Ende der Trennung Privat/GmbH

Der Fiskus rechnet den besagten Gruppen die Gagen nun selbst dann als persönliches Einkommen zu, wenn sie die Leistungen über ihre GmbH fakturieren. Die sogenannte „Drittstellung“ von Vorständen und Aufsichtsräten und das Parken von Gewinnen in ansonsten funktionslosen Ein-Mann-GmbHs war der Finanz schon länger ein Dorn im Auge. Mit einer Bestimmung in den Einkommensteuerrichtlinien hatte sie versucht, Einkünfte aus „höchstpersönlich“ erbrachten Leistungen direkt dem Erbringer zuzuschreiben. Der Verwaltungsgerechtshof hat das allerdings nicht anerkannt. Deshalb brauchte es jetzt ein eigenes Gesetz.

Wichtig: Die Finanz rechnet die beschriebenen Einkünfte aber nur dann der leistungserbringenden natürlichen Person zu, wenn es sich um eine Körperschaft handelt,

- die unter dem Einfluss des Leistungserbringers steht
- und über keinen eigenständigen, sich von dessen Tätigkeit abhebenden Betrieb verfügt.

Eine Leistungsverrechnung über eine „zwischengeschaltete“ GmbH geht also ins Leere, wenn der Leistungserbringer (oder ein Angehöriger) die Gesellschaft wesentlich beeinflusst – etwa aufgrund der Beteiligungshöhe.

Der eigenständige Betrieb als Ausnahme

Die Einflussmöglichkeit ist allerdings nicht das alleinige Kriterium. Zu prüfen bleibt auch, ob die Gesellschaft nicht doch über einen eigenständigen geschäftlichen Betrieb verfügt. Ein wichtiges Indiz dafür: die Beschäftigung von Mitarbeitern. Reine Hilfstätigkeiten (Sekretariat etc.) sprechen noch nicht für einen eigenständigen geschäftlichen Betrieb. Ein solcher liegt jedoch vor, wenn die höchstpersönliche Tätigkeit der natürlichen Person „bloßer Ausfluss der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Körperschaft

ist“, so der Gesetzgeber. Das ist besonders bei rechtsberatenden Berufen der Fall – etwa wenn eine Anwalts-GmbH einen Advokaten in den Vorstand einer Privatstiftung entsendet.

Die neue Bestimmung wird in der Fachliteratur heftig als „Anlassgesetzgebung“ kritisiert. Sie verursacht mit Sicherheit Abgrenzungsprobleme. Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen stehen Ihnen gerne zur Seite.





Mag. Werner GÖLLNER

Gehaltsangaben müssen genauer werden

Mehr Durchblick beim Dienstzettel

Der Nationalrat hat vor dem Jahreswechsel noch einige arbeitsrechtliche Änderungen beschlossen. Sie bringen für die Personalverrechnung wichtige Neuerungen. So müssen Dienstverträge nun zusätzliche Angaben enthalten. Das soll mehr Transparenz für die Arbeitnehmer bringen.

Jeder Dienstvertrag oder -zettel hat einen wesentlichen Bestandteil: den Anfangsbezug. Bisher reichte es, bei der Angabe dieses Bezuges und weiterer Entgeltbestandteile (wie Zulagen und Sonderzahlungen) auf die – gesetzlichen oder kollektivvertraglichen – lohngestaltenden Vorschriften zu verweisen. Seit Anfang 2016 sieht das anders aus: Auf neu ausgestellten Dienstzetteln muss jede Firma nun die Höhe des laufenden Grundgehalts genau angeben. Bei pauschalen Entgeltvereinbarungen („All-in-Verträgen“) ist neben dem Ist-Lohn ab sofort auch der zustehende kollektivvertragliche Grundlohn betragsmäßig auszuweisen. Das soll mehr Transparenz schaffen und es den Arbeitnehmern erleichtern, ihre von der Überzahlung abgedeckten Mehrleistungen zu berechnen.

Achtung: Fehlt diese Angabe, ist bei der jährlichen Deckungsprüfung der branchen- oder ortsübliche Normalstundenlohn zu verwenden. Da dieser in der Regel aber über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn liegt, deckt die Überzahlung wesentlich weniger Überstunden ab.

Lohnabrechnung & Kassenanmeldung schriftlich

Unternehmen sind seit heuer ausdrücklich dazu verpflichtet, ihren Arbeitnehmern eine „schriftliche, übersichtliche, nachvollziehbare und vollständige Abrechnung“ von Entgelt und Aufwandsentschädigungen auszustellen. Die Übersicht ist zu übermitteln, wenn der Lohn fällig wird. Das kann auch elektronisch geschehen.

Tipp: Sparen Sie Zeit und Geld, indem Sie die monatliche Abrechnung via E-Mail versenden lassen – die CONSULTATIO verschickt dabei ein passwortgeschütztes PDF-Dokument direkt an Ihre Dienstnehmer.

Und last but not least ist jeder Arbeitskraft jetzt auch eine Kopie der Anmeldung zur Sozialversicherung (gemäß § 33 ASVG) auszuhändigen.



Ausbildungskosten: Rückzahlungszeitraum verkürzt

Die höchste zulässige Bindungsdauer für die Rückerstattung von Ausbildungskosten sinkt von bisher fünf auf vier Jahre. Die Möglichkeit, in besonderen Fällen eine achtjährige Bindungsdauer zu vereinbaren, bleibt allerdings bestehen. Außerdem ist zwingend festzuschreiben, dass sich der Rückzahlungsbetrag monatlich verringert. Eine davon abweichende, für den Dienstnehmer ungünstigere Ausgestaltung ist unzulässig. Sie würde die gesamte Rückzahlungsvereinbarung ungültig machen.

Hinweis: Neue Bestimmungen gelten seit 2016 auch für die Ausschreibung von Vollzeitstellen. Nun müssen die Firmen zuerst die eigenen Teilzeitkräfte informieren. Außerdem hat der Gesetzgeber die Konkurrenzklauseln eingeschränkt – sie sind ab sofort an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden. Lesen Sie die Details auf www.consultatio.com!

INTERN

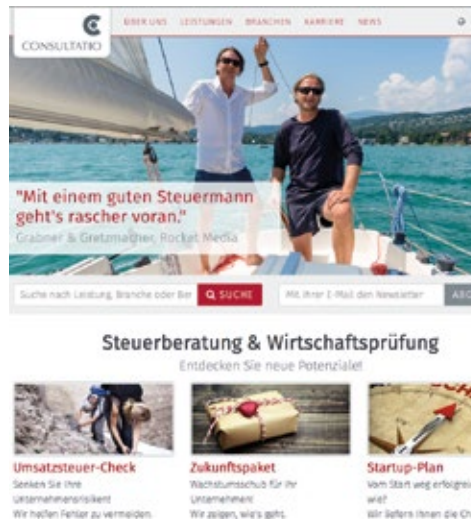


CONSULTATIO lädt ein **Woher holt sich der Fiskus jene EUR 1,9 Milliarden, die er als jährliche Einnahmen aus der „Betrugsbekämpfung“ fix budgetiert hat?** Wie reagieren die Betriebsprüfer auf internationale Steuermodelle? Was bedeutet der Wegfall des Bankgeheimnisses für die Steuerzahler? Wenn Sie auf diese Fragen kompetente Antworten erhalten wollen, kommen Sie am Montag, dem **25. April 2016, ab 17 Uhr** zur Veranstaltung „Der

gläserne Steuerzahler“ ins CONSULTATIO-Haus. Sie bekommen einen Überblick über die neue Rechtslage und diskutieren mit einer Expertenrunde die geplanten Maßnahmen. Die Teilnahme ist kostenlos. Wir bitten um Anmeldung per E-Mail an: anmeldung@consultatio.at. Details folgen auf unserer Webseite.

CONSULTATIO-Webseite & Newsletter neu

Design, Technik und Inhalt sind komplett neu gestaltet, die Klienten stehen noch stärker im Mittelpunkt: Seit Jahresbeginn 2016 ist die neue CONSULTATIO-Homepage online. Sie präsentiert sich in innovativem Design und passt sich allen Bildschirmgrößen an – egal, ob Sie die Seite via Smartphone, Tablet oder PC besuchen. Und auch unserem Newsletter haben wir ein Update verpasst. Melden Sie sich gleich über die neue Webseite an, falls Sie ihn noch nicht beziehen. Wir freuen uns auf Ihr Feedback!



CONSULTATIO sammelt ...

... Kicker-Sticker für das „tschutti heftli“-Album zur Fußball-Europameisterschaft 2016 und unterstützt damit ein Projekt der Job-TransFair-KÜMMERER. „tschutti heftli“ entstand 2008 in der Schweiz und erscheint heuer erstmals in Österreich. Die Sticker des Sammelalbums sind einzigartig, alle „Kicker“-Porträts haben Künstler gestaltet. Für Vertrieb und Verkauf des Albums und der Sticker sorgen Langzeitarbeitslose aus der Altersgruppe 50plus. Der Erlös geht in Österreich an den Verein Login – Gesundheitsförderung und soziale Integration. „Tschutten“ bedeutet übrigens auf Schwyzerdütsch Fußballspielen. Wenn Sie auch zu den Fußball- oder Design-Interessierten zählen oder einfach helfen wollen, finden Sie weitere Informationen auf www.fairkauf.at.



CONSULTATIO Steuernuss

Hans JÖRG ist ein gewissenhafter Steuerzahler. Er liest regelmäßig die CONSULTATIO News und informiert sich laufend im Internet über steuerliche Neuerungen. Auf der CONSULTATIO-Homepage hat er gelesen, dass sich bei Zahlungen an das Finanzamt etwas geändert hat. Was muss Hans JÖRG ab 1. April 2016 bei elektronischen Überweisungen ans Finanzamt beachten?

Er muss ...

- ... den Steuerbetrag in der Registrierkasse erfassen.
- ... beim E-Banking die Funktion „Finanzamtzahlung“ auswählen.
- ... das „eps“-Verfahren in FinanzOnline verwenden.
- ... die Zahlung gleichzeitig an das zentrale Kontenregister melden.

Diesmal sind zwei Antworten richtig, nämlich alternativ a) oder c). Eine Veranordnung aus dem Februar 2016 sieht vor, dass bei der Entrichtung von Abgaben im Wege einer elektronischen Überweisung zwingend entweder die von der Bank eingerichtete Funktion „Finanzamtzahlung“ oder direkt über FinanzOnline das „eps“-Verfahren (e-payment standard) verwendet werden muss. Lesen Sie Details dazu auf der CONSULTATIO Homepage www.consultatio.com.